

# Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)

Änderung vom 29. Juni 2005

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

## I

Die Verordnung vom 31. August 1983<sup>1</sup> über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung wird wie folgt geändert:

*Art. 102c* Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen  
(Art. 62 Abs. 3, 64b Abs. 1 und 66 Abs. 2 AVIG)

<sup>1</sup> Die Ausgleichsstelle vergütet nachgewiesene und notwendige Kosten, die im Rahmen arbeitsmarktlicher Massnahmen entstehen.

<sup>2</sup> Das EVD regelt die Bemessung der Vergütung und die Berechnung der Höchstbeträge.

*Art. 131a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom 29. Juni 2005<sup>2</sup>

Für die Jahre 2006 und 2007 kann die Ausgleichsstelle einem Kanton auf dessen Gesuch hin eine Erhöhung des nach Artikel 102c Absatz 2 berechneten Höchstbetrags um höchstens 20 Prozent bewilligen. Sie informiert die Aufsichtskommission jährlich über die Erhöhungen.

## II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

29. Juni 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Samuel Schmid  
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>1</sup> SR 837.02  
<sup>2</sup> AS 2005 3591

